# Regionales Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte

## Teilfortschreibung Windenergiegebiete

**Entwurf September 2025**

für die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gemäß § 9 Absatz 2 Raumordnungsgesetz

Anlage zum Beschluss VV 2/25 der
63. Verbandsversammlung des Regionalen
Planungsverbandes Mecklenburgische Seenplatte

*Foto: Daniela Kloth (Quelle: www.kloth-grafikdesign.de, Lizenz: GNU 1.2)*

**Impressum**

Herausgeber:
Regionaler Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte

Bearbeiter:
Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes Mecklenburgische Seenplatte

Kontakt:
Regionaler Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte
Neustrelitzer Str. 121, 17033 Neubrandenburg
Tel.: 0385 588-89300
E-Mail: poststelle@afrlms.mv-regierung.de
Internet: https://www.region-seenplatte.de

Stand: 18.09.2025

# Inhalt

1. Einführung ..... 3
2. Festlegungen ..... 4
3. Begründung ..... 5

Anlage 1: Festlegungskarte 1:100.000
Anlage 2: Erläuterungskarte 1:100.000

Anhang: Entwurf Umweltbericht mit
Anhang A: Bewertungsgrundlagen
Anhang B: Prüfsteckbriefe
Anhang C1: FFH-Verträglichkeits-Vorprüfungen
Anhang C2 bis C22: FFH-Verträglichkeitsprüfungen

Abkürzungen:

| | |
|---|---|
| BauGB | Baugesetzbuch |
| BNatSchG | Bundesnaturschutzgesetz |
| FFH-RL | Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie der Europäischen Union |
| ha | Hektar |
| LPlG M-V | Landesplanungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern |
| ROG | Raumordnungsgesetz |
| RREP MS | Regionales Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte |
| WindBG | Windenergieflächenbedarfsgesetz |

# 1. Einführung

Die Windenergienutzung ist derzeit ein sich stark entwickelnder Wirtschaftszweig. Ihr ist die Aufgabe zugedacht, einen wesentlichen Beitrag zur Sicherung der Treibhausgasneutralität in Deutschland zu leisten. Dadurch sollen gute Lebensbedingungen auch für die in Zukunft lebenden Menschen gewährleistet werden.

Der Außenbereich ist grundsätzlich für Bauvorhaben gesperrt. Bestimmte Vorhaben sind jedoch vom Gesetzgeber privilegiert worden. Das heißt, sie dürfen auch ohne einen Bebauungsplan und damit ohne den planerischen Willen der Gemeinden im Außenbereich errichtet werden. Zu diesen privilegierten Vorhaben zählen seit 1997 Windenergieanlagen.

Der Gesetzgeber hat jedoch auch die Möglichkeit geschaffen, die Privilegierung der Windenergieanlagen im Außenbereich einzuschränken. Dazu muss ein bestimmter Anteil der Fläche einer Planungsregion als ein Gebiet festgelegt werden, in dem die Windenergienutzung Vorrang vor anderen Nutzungen und Raumfunktionen hat (Vorranggebiete). In der Region Mecklenburgische Seenplatte beträgt dieser Anteil zunächst 1,4 % (später 2,1 %). Der Umfang und die Verteilung der künftigen Windenergiegebiete lässt sich auf diese Weise planerisch steuern.

Das Recht, die Privilegierung der Windenergienutzung in der Region Mecklenburgische Seenplatte zu beschränken, wurde dem Regionalen Planungsverband übertragen. Dieser muss seinen Plan zur Festlegung von Vorranggebieten bis zum 31.12.2026 beschlossen haben. Bis zum 31.12.2027 muss der Plan in Kraft getreten sein.

Mit dem vorliegenden Entwurf legt der Planungsverband einen Plan vor, mit dem die weitgehende Entprivilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich erreicht werden soll. Darin werden 56 Vorranggebiete für Windenergieanlagen mit insgesamt 8.212 ha Fläche zur Diskussion gestellt. Das entspricht ca. 1,49 % der Regionsfläche. Der Planentwurf enthält demnach mehr Vorranggebiete, als bei Abschluss der Planung tatsächlich festgelegt werden, da die landesgesetzliche Vorgabe bei 1,4 % der Regionsfläche liegt. Der Flächenüberhang dient als Puffer, um u. a. auf in der Beteiligung vorgetragene Belange mit Reduzierungen reagieren zu können, ohne die Unterschreitung der Zielvorgabe von 1,4 % zu riskieren.

Sollte die Region Mecklenburgische Seenplatte bis zum 31.12.2027 keinen rechtskräftigen Plan mit der Festlegung von 1,4 % ihrer Fläche als Windenergiegebiete haben, sind Windenergieanlagen im Außenbereich privilegiert. Eine planerische Steuerung ist dann nicht mehr möglich. Daher bittet der Regionale Planungsverband alle Bürgerinnen und Bürger, Behörden, Unternehmen der Windenergiebranche und anderer Wirtschaftszweige, Verbände und weiteren Akteure, an diesem Plan mitzuwirken.

## 2. Festlegungen

**Karte**: Die zeichnerischen Festlegungen werden in der Festlegungskarte im Maßstab 1:100.000 getroffen (Anlage 1). Sie umfassen die Vorranggebiete für Windenergieanlagen.

**Programmsätze** (zu Kapitel 6.5 Energie)

(5) In den Vorranggebieten für Windenergieanlagen ist der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Funktionen und Nutzungen einzuräumen. Soweit raumbedeutsame Funktionen und Nutzungen in diesen Gebieten mit dem Vorrang der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen nicht vereinbar sind, sind diese ausgeschlossen. **(Z)**

(10) In den Vorranggebieten für Windenergieanlagen ist eine planerische Höhenbeschränkung von Windenergieanlagen unzulässig. Bereits bestandskräftige Bauleitpläne mit Höhenbeschränkungen sind anzupassen. Die Rotorblätter von Windenergieanlagen dürfen auch Flächen außerhalb der Vorranggebiete für Windenergieanlagen überstreichen. **(Z)**

(11) Das Vorranggebiet Nr. 38 Pasenow darf nur dann für Windenergieanlagen in Anspruch genommen werden, wenn vor der Errichtung der Anlagen Lenkungsflächen für den Schreiadler entsprechend der *Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe vom 1. August 2016 für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA) - Teil Vögel* in einem Umfang von 10 ha je Windenergieanlage (bzw. 15 ha bei Errichtung einzelner Windenergieanlagen) windparkabgewandt für jedes Brutpaar im erweiterten Prüfbereich gemäß Anlage 1 zum § 45b BNatSchG geschaffen sind. **(Z)**

# 3. Begründung

**Karte:** Die Auswahl der Vorranggebiete aus den Potenzialflächen des RREP-Vorentwurfs von November 2023 ist in einer Erläuterungskarte im Maßstab 1:100.000 (Anlage 2) veranschaulicht.

zu den Vorranggebieten für Windenergieanlagen und Programmsatz 6.5(5):

Nach § 3 Absatz 1 WindBG in Verbindung mit der Anlage zu § 3 Absatz 1 muss das Land Mecklenburg-Vorpommern bis spätestens zum 31.12.2027 mindestens 1,4 % der Landesfläche für die Windenergie an Land ausweisen. Mit § 9a Absatz 1 LPlG M-V wurde diese Aufgabe an die Regionalen Planungsverbände übertragen. Entsprechend § 9a Absatz 2 LPlG M-V hat die Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte einen Flächenbeitragswert von zunächst 1,4 % der Regionsfläche zu erbringen. Dieser Verpflichtung wird mit der Festlegung der Vorranggebiete für Windenergieanlagen entsprochen.

Die Fläche der Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte beträgt 549.558 ha. Im RREP MS sind 56 Vorranggebiete mit einem Gesamtumfang von ca. 8.212 ha festgelegt. Dies entspricht ca. 1,49 % der Regionsfläche.

*Abbildung 1: Vorranggebiete für Windenergieanlagen*

| Nr. | Name | Fläche in ha | betroffene Gemeinden |
|---|---|---|---|
| 3 | Schorrentin | 46 | Dargun, Neukalen |
| 6 | Siedenbrünzow | 52 | Kletzin, Siedenbrünzow |
| 7 | Demmin-Vorwerk | 71 | Demmin |
| 9 | Beggerow | 410 | Beggerow, Borrentin |
| 10 | Utzedel | 175 | Utzedel, Hohenmocker |
| 11 | Hohenbrünzow | 273 | Sarow, Hohenmocker |
| 14 | Sarow | 52 | Sarow, Altenhagen |
| 16 | Kriesow | 100 | Lindenberg, Kriesow |
| 18 a | Gültz (a) | 33 | Tützpatz, Altenhagen |
| 18 b | Gültz (b) | 174 | Tützpatz, Gültz |
| 19 | Schossow | 41 | Tützpatz, Wolde |

| | | | |
|---|---|---|---|
| 20 | Breesen | 342 | Breesen, Groß Teetzleben, Wildberg |
| 21 | Altentreptow-West | 226 | Altentreptow, Pripsleben |
| 22 | Altentreptow-Süd | 115 | Altentreptow, Grischow |
| 23 | Altentreptow-Ost | 669 | Grapzow, Werder, Grischow, Altentreptow |
| 26 | Bartow-1 | 65 | Bartow |
| 28 a | Bartow-2 (a) | 121 | Bartow |
| 28 b | Bartow-2 (b) | 17 | Bartow |
| 30 | Friedland | 259 | Friedland, Galenbeck |
| 31 | Lübbersdorf | 202 | Galenbeck |
| 34 | Schönhausen | 43 | Groß Miltzow, Schönhausen, Voigtsdorf |
| 35 | Kublank | 96 | Kublank, Groß Miltzow |
| 38 | Pasenow | 416 | Woldegk, Lindetal, Neetzka |
| 39 | Woldegk | 99 | Woldegk |
| 43 | Cantnitz | 82 | Möllenbeck, Feldberger Seenlandschaft |
| 45 | Warbende | 106 | Möllenbeck, Burg Stargard |
| 47 | Cammin | 52 | Burg Stargard, Blankensee |
| 53 | Hohenzieritz | 192 | Hohenzieritz, Klein Vielen |
| 55 | Klein Vielen | 58 | Klein Vielen |
| 58 | Penzlin | 113 | Penzlin |
| 59 | Rumpshagen | 328 | Penzlin, Ankershagen |
| 61 | Marihn | 214 | Penzlin |
| 64 | Möllenhagen-West | 38 | Möllenhagen |
| 66 | Groß Plasten | 50 | Groß Plasten, Möllenhagen |
| 67 | Deven | 128 | Peenehagen, Groß Plasten |
| 68 | Varchentin | 175 | Groß Plasten, Kittendorf |
| 69 | Bredenfelde | 65 | Briggow |

| | | | |
|---|---|---|---|
| 71 | Zettemin | 225 | Jürgenstorf, Malchin, Stavenhagen, Zettemin |
| 72 | Scharpzow | 134 | Malchin |
| 73 | Liepen | 63 | Faulenrost, Gielow |
| 76 | Waren-Ost | 78 | Waren |
| 78 | Alt Gaarz | 114 | Alt Gaarz |
| 80 | Malchow | 64 | Malchow |
| 81 | Satow | 200 | Fünfseen, Zislow |
| 87 | Kogel | 104 | Fünfseen, Leizen |
| 89 | Fincken-Leizen | 174 | Fincken, Leizen |
| 90 | Dambeck | 92 | Bütow |
| 91 | Bütow-Zepkow | 463 | Bütow, Eldetal, Bollewick |
| 92 | Massow | 144 | Fincken, Eldetal |
| 94 | Below | 91 | Eldetal |
| 95 | Mirow | 115 | Mirow |
| 96 | Leussow | 116 | Mirow |
| 97 | Schwarz-Nord | 51 | Schwarz |
| 99 | Schwarz-Süd | 41 | Schwarz |
| 100 | Siedenbrünzow B-Plan | 200 | Siedenbrünzow |
| 102 | Neustrelitz | 51 | Neustrelitz |
| **Gesamt** | | 8.212[1] | |

Bei der Ermittlung der im Entwurf ausgewiesenen Flächen ist der Regionale Planungsverband wie folgt vorgegangen:

**Schritt 1: Anwendung der landesweiten Ausschlusskriterien**

Das Land Mecklenburg-Vorpommern hat den Regionalen Planungsverbänden landesweit einheitliche Ausschlusskriterien für die Planung von Windenergiegebieten vorgegeben. Sie sind in § 9a Absatz 5 LPlG M-V (Siedlungsabstände) und im Erlass zur Festlegung landesweit

[1] Abweichung rundungsbedingt

einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergiegebiete an Land vom 7. Februar 2023 (Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern Nr. 7/2023) festgelegt.

Nach Anwendung der landesweiten Ausschlusskriterien verblieben 4,3 % der Fläche der Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte als Potenzialflächen.

Die nach der Beteiligung zum Vorentwurf 11/2023 neu ausgeschlossenen Flächen sind in der Erläuterungskarte (Anlage 2) dunkelrot dargestellt.

*Abbildung 2: Kriterien zur Festlegung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen gemäß Erlass zur Festlegung landesweit einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergiegebiete an Land, Teil I Ausschlusskriterien*

| |
|---|
| 1000 Meter Abstand zu Bereichen gemäß §§ 30 und 34 BauGB mit Wohn-, Erholungs-, Tourismus- und Gesundheitsfunktion |
| 800 Meter Abstand zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich nach § 35 BauGB |
| Naturschutzgebiete |
| Nationalparke (in der Region MSE derzeit nur Müritz-Nationalpark) |
| Biosphärenreservate (in der Region MSE derzeit nicht vorhanden) |
| Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion und zusammenhängende Waldgebiete mit einer Größe ab 500 Hektar, Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen |
| Gesetzlich geschützte Biotope mit einer Größe ab 5 Hektar |
| Europäische Vogelschutzgebiete (Special Protection Areas) |
| Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege |
| Tiefgründige Moore mit einer Größe ab 5 Hektar |
| Nahbereiche der kollisionsgefährdeten Brutvogelarten gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit hierfür fachbehördlich aktuelle Angaben bis zum 13.09.2024 (Stichtag) bereitgestellt wurden. |
| Zentraler Prüfbereich des Schreiadlers gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit hierfür fachbehördlich aktuelle Angaben bis zum 13.09.2024 (Stichtag) bereitgestellt wurden. |
| Binnengewässer aller Ordnungen |
| Zu sichernde Überschwemmungsgebiete einschließlich Hochwasser- und Küstenschutzanlagen mit den beiderseitigen Schutzstreifen |
| Innere Schutzzonen (Zonen I und II) von Trinkwasserschutzgebieten und Vorranggebiete Trinkwasser |
| Militärische Liegenschaften und Anlagen einschließlich ihrer Schutzbereiche |
| Flugplätze (Flughäfen und Landeplätze einschließlich Bauschutzbereiche) |
| Wetterradar und Windprofiler einschließlich Schutzabstand 5 Kilometer |
| Vorranggebiete Rohstoffsicherung |

**Schritt 2: Ausschluss weiterer, faktisch für eine Windenergienutzung nicht verfügbarer Flächen**

Zu den Potenzialflächen wurden FFH-Verträglichkeitsprüfungen durchgeführt. Bei einigen Flächen ergab sich, dass eine erhebliche Beeinträchtigung von Zielen des europäischen Naturschutzes nicht ausgeschlossen werden konnte. Die betroffenen Flächen wurden daher von der weiteren Planung von Windenergiegebieten ausgenommen. Die Prüfungen sind im

Anhang dokumentiert. Die ausgeschlossenen Flächen sind in der Erläuterungskarte 1:100.000 (Anlage 2) hellrot dargestellt.

Darüber hinaus wurden auch Betriebsflächen, Geltungsbereiche von rechtskräftigen oder in Aufstellung befindlichen Bebauungsplänen mit einem fortgeschrittenen Planungsstand, ein Schutzabstand um die Bauschutzbereiche von Flugplätzen (um das Hineinragen von Rotorblättern in die Schutzbereiche zu vermeiden) sowie eine große Ökokontofläche von der weiteren Planung von Windenergiegebieten ausgenommen. Dadurch reduzierte sich das verbliebene Potenzial auf 4,0 % der Regionsfläche.

Die nach der Beteiligung zum Vorentwurf 11/2023 neu ausgeschlossenen Flächen sind in der Erläuterungskarte (Anlage 2) dunkelrot dargestellt.

**Schritt 3: Anwendung der landesweiten Abwägungskriterien**

Neben den landesweiten Ausschlusskriterien hat das Land Mecklenburg-Vorpommern den Regionalen Planungsverbänden auch landesweite Abwägungskriterien vorgegeben (Abb. 3). Diese wurden in zwei fachaufsichtlichen Verfügungen des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit M-V zur Umsetzung des Windenergie-an-Land-Gesetzes vom 12.04.2023 sowie vom 27.06.2023 verwaltungsintern bekanntgegeben.

Im Vorentwurf 11/2023 waren die landesweiten Abwägungskriterien bereits teilweise angewandt worden. Dadurch wurden die Potenzialflächen von ursprünglich 4,0 % der Regionsfläche auf 2,8 % reduziert. Die stärkste Reduzierung ergab sich dabei durch das Kriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen“.

Bei der Erarbeitung des vorliegenden Planentwurfs 09/2025 wurden mit Hilfe der landesweiten Abwägungskriterien die Zuordnung der Potenzialflächen als Vorranggebiet für die 1,4 % vorgenommen.

Bei der Ermittlung der Potenzialflächen für den Vorentwurf konnte das landesweite Abwägungskriterium „Denkmalschutz“ aufgrund fehlender Wissensbasis noch nicht zur Anwendung gebracht werden. Zwischenzeitlich liegt ein Gutachten zu den denkmalrechtlichen und denkmalfachlichen Grundlagen für die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung (Fachbeitrag Denkmalschutz für die Regionalplanung in Mecklenburg-Vorpommern vom 16.01.2025) vor. In der Region Mecklenburgische Seenplatte wurden die folgenden Baudenkmale mit der Raumwirksamkeitsstufe A im Gutachten bewertet:

- Schlossanlage Basedow
- Burg Stargard
- Gut Gützkow
- Schloss Hohenzieritz
- Schloss Ivenack
- Gutsanlage Kummerow
- Schlossanlage Mirow
- Altstadt und Schlossanlage Neustrelitz.

Darüber hinaus haben Potenzialflächen für Windenergiegebiete in der Region Mecklenburgische Seenplatte auch Auswirkungen auf das Schloss Broock in der Planungsregion Vorpommern. Diese wurden im Gutachten ebenfalls bewertet.

Für die Bewertung der Betroffenheit von Denkmälern der Kategorie B und C wurde die Stellungnahme des Landesamtes für Kultur- und Denkmalpflege sowie die strategische Umweltprüfung herangezogen.

*Abbildung 3: Kriterien zur Festlegung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen gemäß Erlass zur Festlegung landesweit einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergiegebiete an Land, Teil II Abwägungskriterien in Verbindung mit den fachaufsichtlichen Verfügungen des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit M-V zur Umsetzung des Windenergie-an-Land-Gesetzes vom 12.04.2023 sowie vom 27.06.2023*

| |
|---|
| Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen |
| Netzintegrationsfähigkeit |
| Tourismusschwerpunkträume |
| Erforderliche Mindestgröße eines Vorranggebietes für Windenergieanlagen 35 Hektar |
| Landesweit und regional bedeutsame gewerbliche und industrielle Standorte einschließlich ihrer geplanten Erweiterungen |
| Denkmalschutz |

**Schritt 4: Berücksichtigung weiterer, regionsspezifischer Belange**

Neben den landesweiten Abwägungskriterien wurden bei der Flächenauswahl für den vorliegenden Planentwurf 09/2025 auch regionsspezifische Belange berücksichtigt. Dazu zählen die Ergebnisse der strategischen Umweltprüfung (Anhang).

Eine weitere Grundlage für die Zuordnung von Flächen zu den Vorranggebieten sind die Ergebnisse der Beteiligung der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen nach § 9 Absatz 1 ROG zum Vorentwurf 11/2023.

Darüber hinaus wurde bei der Zuordnung der Flächen der Belang „Reduzierung von Flächenballungen“ berücksichtigt. Die Anwendung der landesweiten Ausschlusskriterien führt in der Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte zu einer hohen Konzentration von Potenzialflächen rund um Bartow, zwischen Demmin und Altentreptow, zwischen Penzlin und Malchin sowie zwischen Müritz und Plauer See. Als Entscheidungshilfe für eine Auflockerung dieser Ballungen wurde mit Hilfe eines geografischen Informationssystems eine Analyse zur Dichte der Potenzialflächen innerhalb von Quadranten mit einer Ausdehnung von jeweils 5 x 5 km durchgeführt. Dort, wo die Anteile von Windenergiepotenzialflächen besonders hoch waren, wurden innerhalb des betroffenen Quadranten oder in benachbarten Quadranten Potenzialflächen verstärkt nicht den Vorranggebieten zugeordnet, auch wenn deren Konfliktträchtigkeit z. B. hinsichtlich Naturschutz oder Denkmalschutz im Vergleich zu anderen Flächen geringer erschien. Umgekehrt wurden in den nur gering beanspruchten Quadranten auch Flächen mit höherer Konfliktträchtigkeit den Vorranggebieten zugeordnet. Bestehende und geplante Windenergiegebiete in den benachbarten Planungsregionen sowie Bestandsanlagen wurden bei der Berechnung einbezogen.

**Schritt 5: Aufnahme neuer Flächen, die nicht als Potenzialflächen im Vorentwurf dargestellt waren**

Nach § 9a Absatz 2 LPlG M-V sollen rechtskräftige Bauleitplanungen für Windenergiegebiete bei der Ausweisung auf regionaler Ebene einbezogen werden. Auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden dürfen diese allerdings nur dann, wenn die Bebauungspläne keine Festlegungen zur Höhenbeschränkung enthalten.

Der Geltungsbereich folgendes Bebauungsplanes wurden als Vorranggebiet aufgenommen:

- Bebauungsplan Nr. 3 „Windpark Siedenbrünzow“ der Gemeinde Siedenbrünzow

Beim „Windpark Siedenbrünzow“ handelt es sich um einen Bebauungsplan für ein Windenergiegebiet ohne die Festlegung einer Höhenbeschränkung.

Neu aufgenommen wurde außerdem der innerhalb des FFH-Gebietes DE 2244-302 „Kleingewässerlandschaft bei Gültz (nördlich Altentreptow)“ gelegene Anteil des Windparks „Pripsleben/Tützpatz/Gültz“. Dieser Anteil umfasst eine Fläche von ca. 49 ha. Der Bereich war zunächst aufgrund seiner Lage innerhalb eines FFH-Gebietes nicht in den Potenzialflächen enthalten. Infolge eines Urteils des OVG Greifswald vom 24.08.2020 wurde jedoch am 23.12.2024 eine Genehmigung für 9 Anlagen erteilt. Eine projektbezogene Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung liegt vor, bei der keine erheblichen Beeinträchtigungen festgestellt wurden. Der Standortbereich der genehmigten Anlagen wurde daher in das Vorranggebiet Nr. 18b „Gültz b“ einbezogen.

Ergänzt wurde weiterhin als geplantes Vorranggebiet eine 51 ha große Fläche nordwestlich von Neustrelitz. Diese Potenzialfläche hat sich neu ergeben durch die Aufgabe eines Horstes einer kollisionsgefährdeten Brutvogelart. Nach Ablauf der Schutzfrist ist der aus den landesweiten Kriterien resultierende Ausschlussbereich entfallen.

Durch Korrekturen von Siedlungsabständen oder fortgeschrittene Verfahrensstände bei der Genehmigung von Einzelanlagen ergaben sich mehrere weitere Ergänzungen. Östlich von Bartow betrifft dies eine Fläche von 17 ha, nördlich von Kriesow eine Fläche von 2,8 ha und im nördlichen Teil der Fläche Nr. 23 „Altentreptow-Ost“ eine Fläche von 5,4 ha.

Alle weiteren Ergänzungen weisen nur einen geringfügigen Umfang von ca. 1-3 ha auf.

**Schritt 6: Generalisierung**

Die Vorranggebiete wurden einer kartografischen Generalisierung in Bezug auf den Planungsmaßstab 1:100.000 unterzogen. Innenliegende Ausschlussgebiete mit einer Größe von unter 5 ha wurden in die Flächen einbezogen, ausgefranste Außengrenzen geglättet.

Der Windenergienutzung entgegenstehenden, kleinräumigen Belangen, ist im Genehmigungsverfahren Geltung zu verschaffen, da sie im Planungsmaßstab von 1:100.000 nicht differenziert darstellbar sind. Dazu gehören auch Sicherheitsabstände zu Straßen, Hochspannungsleitungen und anderen Anlagen der Infrastruktur.

zu 6.5(10)

Mit der Festlegung wird sichergestellt, dass die Vorranggebiete vollständig auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden dürfen. Nach § 4 Absatz 1 WindBG sind Flächen,

die Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten, nicht anzurechnen. Nach § 4 Absatz 3 WindBG sind Rotor-innerhalb-Flächen nur anteilig auf den Flächenbeitragswert anrechenbar.

Im Falle der Planung von Höhenbeschränkungen oder Rotor-innerhalb-Flächen würde der Flächenbeitragswert von 1,4 % in der Region Mecklenburgische Seenplatte nicht erreicht werden. Die Folge wäre eine bauplanungsrechtliche Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich. Damit würde der Zubau von Windenergieanlagen in der Region zum Nachteil der Einwohner ohne eine raumordnerische Steuerung erfolgen.

zu 6.5(11)

Das Vorranggebiet Nr. 38 Pasenow befindet sich im erweiterten Prüfbereich von fünf Brutstätten des Schreiadlers. Der Schreiadler ist in Deutschland vom Aussterben bedroht. Vorkommen gibt es nur noch im Osten des Landes Mecklenburg-Vorpommern und im Nordosten des Landes Brandenburg. Die Bestandszahlen sind rückläufig. Aufgrund seiner besonderen Brutbiologie (nur jeweils ein Jungtier pro Brut überlebt) ist seine Fortpflanzung eingeschränkt. Die Region Mecklenburgische Seenplatte trägt eine besondere Verantwortung für die Erhaltung dieser Art.

Durch die hohe Konzentration von Schreiadlern im erweiterten Umfeld um das Vorranggebiet Nr. 38 Pasenow kann ein erhöhtes Tötungsrisiko nicht ausgeschlossen werden, auch wenn sich das Vorranggebiet außerhalb der Nahbereiche und der zentralen Prüfbereiche um die Brutstätten befindet und somit nicht von landesweiten Ausschlusskriterien betroffen ist. Das Risiko von Kollisionen kann jedoch unter die Schwelle der Erheblichkeit gesenkt werden, wenn Lenkflächen für den Schreiadler geschaffen werden, die ein attraktives Nahrungsangebot außerhalb des Gefahrenbereiches der Windenergieanlagen bieten. Dadurch kann die Häufigkeit vermindert werden, mit der die Schreiadler das Vorranggebiet durchfliegen.